

Beschwerden gegen die Zurückweisung von einzuführendem Wein usw. durch das Hauptzollamt Gera (Abf. 6 der Bundesratsausführungsbestimmungen zu § 14 des Gesetzes [R.-G.-Bl. S. 549 ff], Wein Zollordnung § 10 Abf. 1) entscheidet das Ministerium, Abteilung für das Innere.

Ueber Gesuche um Unterlassung der Untersuchung hochwertiger Weine in Flaschen, deren Einfuhrfähigkeit nicht durch das Zeugnis einer wissenschaftlichen Anstalt des Ursprungslandes nachgewiesen wird (Abf. 9 der Bundesratsausführungsbestimmungen zu § 14 des Gesetzes, Wein Zollordnung § 4 Abf. 3) entscheidet das Hauptzollamt Gera im Einvernehmen mit dem verpflichteten Sachverständigen (oben Abf. 2).

3.

Zuständige Behörde im Sinne des § 15 Satz 2 des Gesetzes, des letzten Absatzes der Bundesratsausführungsbestimmungen zu § 19 des Gesetzes und des § 20 Abf. 3 des Gesetzes ist das Landratsamt, in der Stadt Gera der Stadtrat.

4.

Landeszentralbehörde im Sinne des Gesetzes und der Bundesratsausführungsbestimmungen ist das Ministerium, Abteilung für das Innere.

Gera, den 27. Juni 1910.

Fürstlich Reich-Bl. Ministerium.
v. Hinüber.